

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819**

23.6.1819 (Nr. 172)

# Karlsruher Zeitung.

Nr. 172.

Mittwoch, den 23. Jun.

1819.

Baden. (Ständeversammlung.) — Deutsche Bundesversammlung. (Beschluß des Auszugs des Protokolls der 20. Sitzung am 7. Jun.) — Sachsen. — Württemberg. — Frankreich. (Deputistenkammer.) — Großbritannien. — Italien. — Niederlande. — Oestreich. — Schweiz.

## Baden.

Fortsetzung der Verhandlungen der 2. Kammer der Ständeversammlung am 21. d. Die in der letzten Sitzung (17. d.) unterbrochene Diskussion über Knapp's Antrag, das Ständes- und Grundherrlichkeitsbedikt betreffend, wurde fortgesetzt. Nachdem sie vom Präsidenten für eröffnet erklärt war, beehrte der Staats- und Finanzminister, Freiherr von Fischer, für den Staatsrath Freiherrn von Senzburg das Wort, welcher dann den Rednerstuhl bestieg, und zur Vertheidigung des Edikts vom 16. Apr. d. J. eine geschriebene Rede ablas. Nach beendigtem Vortrag begannen die Debatten. (Fortsetzung folgt.)

Unterzeichneter muß zur Berichtigung der in der Karlsruher Zeitung vom 19. Jun. (Nr. 168) enthaltenen Nachricht über seinen in der Sitzung vom 16. d. über die Zehntablosungssache gehaltenen Vortrag bemerken, daß er 1) die günstige Seite des Naturalzehntbezuges beleuchtet; 2) die ihm zugeschriebenen Nachtheile widerlegt; 3) die gefährlichen Folgen der vorgeschlagenen Umwandlung in eine Grundrente ausgeführt, und 4) darauf angetragen habe, die Motion auf sich beruhen zu lassen, bis die gegenwärtige Krise in den Produktions- und Handelsverhältnissen vorüber seyn werde. v. Seyfried, Mitglied der Ständeversammlung.

## Deutsche Bundesversammlung.

Beschluß des Auszugs des Protokolls der 20. Sitzung am 7. Jun. Der Hr. Gesandte der sechzehnten Gesammtstimme erklärt für Lippe zu Protokoll: „Ihre hochfürstl. Durchl. die Fürstin-Regentin zur Lippe können von Hchstherr, rücksichtlich des in der 51. vorjährigen Sitzung von der Bundesversammlung gefaßten Beschlusses, bereits gethanen Erklärung nicht abgeben; theils, weil die Kompetenz der Bundesversammlung zur richterlichen Beurtheilung und Entscheidung von Besitzstreitigkeiten der Bundesfürsten und freien Städte von diesen noch nirgends anerkannt worden, oder die Bevollmächtigung der H. G.

sandten darauf gerichtet ist; theils, weil Hchstherrselben es als eine moralische Unbilligkeit zu betrachten gewohnt sind, einem Ihrer Landesgerichte in einer andern Form, als in der eines allgemeinen Gesetzes, Vorschriften des Verfahrens zu ertheilen, oder ihm gar eine Entscheidung für einen speziellen Fall aufzubringen. Gleichwohl sind Ihre Durchlaucht, um den durch die Anmaßung der fürstl. Schaumburg-lippeschen Regierung in einem Theile des Fürstenthums Lippe gestörten Rechtszustand wieder herzustellen, erbtzig, Vergleichsweise: entweder Hchstherrn nach Frankfurt zu sendenden Spezialabgeordneten zum Abschlusse eines, für die Dauer des Vermittelungsversuchs wegen der Hoheitsstreitigkeit und eventuell des Verfahrens vor der Austragalbehörde, zu beobachtenden Interimistici zu bevollmächtigen; oder, für die nämliche Zeit, die Anwendung des in Frage kommenden Prozeßreglements vom 27. Febr. 1816, in den per appellationem von dem Amte zu Blomberg zu das Hofgericht in Detmold gelangenden Sachen, in so fern die Parteien, eine oder beide, Eingeseffene des Amtes Blomberg sind, zu suspendiren. Dabei machen Ihre hochfürstl. Durchl. dann nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam, was in beiden für Hchstherrselben dem Bundestage übergebenen Druckschriften bereits gesagt worden, daß den durch das Verfahren des Hofgerichts in Detmold, ihrer Meinung nach, beschwerten Eingeseffenen zu Maspe durchaus nichts im Wege steht, bei dem gemeinschaftlichen Oberappellationsgerichte zu Wolfenbüttel, als der dem gedachten Hofgerichte obergeordneten Justizbehörde, sowohl wegen verweigerter Zulassung zu dem von ihnen zur Hand genommenen Rechtsmittel, als wegen der gegen sie verhängten Exekution, Beschwerde zu führen, und solchergestalt daseibst, auf dem ordentlichen, keinem lippeischen Unterthanen versperrten Wege, rechtliche Entscheidung zu suchen.“ Sämmtliche Gesandtschaften, mit Ausnahme des kurhessischen Hrn. Gesandten, der in Beziehung auf seine frühern Erklärungen die Theilnahme an diesem Beschlusse ablehnte, und des Hrn. Gesandten der 16. Kurie, der sich für die Kurie der Abstimmung enthielt, für die Frau Fürstin von der Lippe aber weitere Erklärung vorbehielt,

vereinigten sich hierauf zu dem Beschlusse: Die Bundesversammlung hat die von dem Hrn. Gesandten der 16. Stimme, Namens der Frau Fürstin-Regentin zur Lippe: Detmold Durchl. zu Protokoll gegebene Erklärung, „daß Höchstselbe von der, rüchrichtlich des in der 51. vorjährigen Sitzung von der Bundesversammlung gefassten Beschlusses, bereits gethanen Erklärung nicht abgeben könne“, mit gerechtem Befremden vernehmen müssen; sie kann sich aber durch dieselbe nicht bewogen finden, in irgend einem Punkt von ihrem in der 51. Sitzung gefassten Beschlusse abzuweichen. Nicht richterliche Beurtheilung und Entscheidung von Besitzstreitigkeiten der Bundesstaaten unter einander ist es, für welche sich die Bundesversammlung für kompetent erachtet, wohl aber fühlt sie sich durch die Bundesakte berufen, die zur Erhaltung der innern Ruhe und Sicherheit in Deutschland unentbehrliche Manutenez des Besitzstandes gegen jede, in dem Verhältnisse der Bundesstaaten unter einander gewagte, faktische und willkürliche Störung desselben zu verfügen. Sie begt auch das Vertrauen zu ihren Kommitenten, daß sie ihr hierauf beschränktes Benehmen nicht nur jederzeit billigen, sondern ihr auch die Mittel an die Hand zu geben bedacht seyn werden, um ihren Verfügungen die nöthige Kraft zu geben. Die Bundesversammlung begehrt nicht von der Frau Fürstin, daß sie ihren Landesgerichten eine Entscheidung für einen speziellen Fall aufdringen möge, wohl aber, daß, nachdem sie, mit willkürlicher Verletzung eines von ihr selbst geschlossenen und anerkannten interimistischen Vergleichs, dem Hofgericht zu Detmold die Weisung erteilt hat, die von dem fürstlichen Hause Schaumburg-Lippe nicht angenommene neue Prozeßordnung vom 27. Febr. 1816 auf das Amt Blomberg zu erstrecken, sie diese, den Besitzstand störende Weisung zurücknehme, und statt dessen das Hofgericht zur pflichtmäßigen Beobachtung des Interimsvergleichs anweise. Die Bundesversammlung wird zwar sehr gern dazu mitwirken, daß, durch einen zwischen beiden lippeischen Häusern abzuschließenden definitiven Vergleich, der Interimsvergleich ergänzt oder entbehrlich gemacht werde; bis dahin aber kann sie in keinen Vorschlag eines interimistischen Vergleichs über den interimistischen Vergleich eingehen. Sie dringt auf die Manutenez des Besitzstandes, wie er sich aus dem bestehenden Interimsvergleiche ergibt, und muß solange beharrlich darauf dringen, als nicht, mit Genehmigung beider Theile, ein neuer Vergleich zu Stande gekommen seyn wird. Sie kann daher das Anerbieten der Frau Fürstin, die Anwendung des in Frage kommenden Prozeßreglements vom 27. Febr. 1816 in den per appellationem von dem Amte Blomberg an das Hofgericht zu Detmold gelangenden Sachen zu suspendiren, nur in so fern als eine Vollziehung des Bundestagesbeschlusses der 51. vorjährigen Sitzung ansehen, als diese Suspension nicht Vergleichsweise, sondern unbedingt und nicht bis zu Beendigung des Vermittlungsversuchs wegen der Hoheitsstreitigkeiten, sondern bis zu erfolgtem definitiven Vergleich oder

rechtlicher Entscheidung der Sache erfolgt. Es gilt hier nicht um Beschwerden einzelner Unterthanen des Amtes Blomberg wider Erkenntnisse des Hofgerichts zu Detmold, welche Anlaß zu einer Appellation an das gemeinsame Oberappellationsgericht zu Wolfenbüttel geben könnten; es gilt hier um eine Beschwerde eines Bundesstaats gegen den andern, der ihn faktisch aus dem Besitz eines, auf einen anerkannten Vertrag gegründeten Rechts gesetzt hat, und die Wiederherstellung des gestörten Besitzes ist die unerläßliche Bedingung, auf deren Erfüllung, in dem Sinne des 11. Art. der Bundesakte, beharrt werden muß. — Die neuesten Eingaben wurden den betreffenden Kommissionen zugestellt.

#### Sachsen.

Dresden, den 15. Jun. (Fortsetzung.) Se. päbstl. Heil. haben dem Beichtvater Sr. Maj. des Königs, dem vor kurzem zum Vicario apostolico ernannten D. Franz Mauermann, Kanonikus zu Banz, aus eigener Bewegung die Würde eines Bischofs von Pellen erteilt.

#### Württemberg.

Bereits unterm 19. d. enthielt die Stuttgarter Zeitung, in Betreff der neuen Stuttgarter Zeitung, folgendes: Königl. Direktion der Kestdengstadt Stuttgart. Königl. Ministerialerlasse vom 15. d. zufolge ist verordnet worden, die Bedingungsweise und auf Widerruf erteilte Erlaubniß zur Herausgabe des bisher unter dem Titel: „Neue Stuttgarter Zeitung oder deutscher Merkur“, erschienenen Blattes wegen der, trotz wiederholt geschehener Verwarnung, in mehreren Nummern derselben enthaltenen unanständigen und strafbaren Ausfälle auf auswärtige Regierungen und deren Regenten zurückgenommen, und die fernere Erscheinung dieses Blattes verboten seyn soll; welche höchste Verfügung sogleich in Vollzug gesetzt worden ist.

Die Zahl der Studirenden zu Tübingen belauft sich in dem gegenwärtigen Sommerhalbjahr auf 698, worunter 98 Ausländer sich befinden.

#### Frankreich.

Paris, den 19. Jun. Die Deputirtenkammer hat in ihrer gestrigen Fortsetzung der Diskussion des Budgets des Finanzministeriums, auf den Antrag des Deputirten d'Hautefeuille, die Maßferritter, welche bei der Kapitulation der Insel gegenwärtig waren, von dem Gesetze gegen die Pensionscumulationen ausgenommen. Sie hat die Dotationen der Veteranen in den ehemaligen Lagern von Alexandria und Jülich in Pensionen verwandelt, und, nach einer langen Verabredung, den Vorschlag des Deputirten Desfert 3,400,000 Fr. zur vollständigen Befriedigung der Militärpensionen von der Ehrenlegion bewilligt.

Dem Vernehmen nach soll der kürzlich vorgelegte Gesetzentwurf in Betreff eines Tausches der Crallungen des Hauses Orleans gegen die Krondomänen zu Neuilly

und Willers, wegen unvorhergesehener Hindernisse, wieder zurückgenommen worden seyn.

Gestern hat der König dem von Dresden mit Urlaub hier angekommen, am königl. sächsischen Hofe akkreditirten Gesandten, Marquis de Latour-Maubourg, eine Privataudiens gegeben. Nachmittags arbeiteten Se. Maj. mit dem Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

Dem Vernehmen nach werden die Mitglieder der Deputirtenkammer, Herzog von Gaeta, Grafen Digeon, Labriffe und Ambrugeac nächstens zu Paris ernannt werden.

Zu Nantes ist ein französisches Schiff, le Kils de France, mit einer reichen Ladung aus China zurück angekommen.

Gestern standen die zu 5 v. h. konsolidirten Fonds zu 68 $\frac{1}{2}$ , und die Bankaktien zu 1512 $\frac{1}{2}$  Fr.

### Großbritannien.

London, den 15. Jun. In der gestrigen Sitzung des Unterhauses führte Hr. Canning Klage über zwei Artikel in den Times, als ihn auf eine beleidigende Art anzureifend, worauf die Kammer, in Erwägung, daß erwähnte Artikel auch eine Verletzung der Parlamentsprerogativen seyen, den Verleger jenes Blattes, Bell, für die nächste Sitzung vor ihre Schranken fordern ließ. — In dem heutigen Morning-Chronicle liest man:

Ein ministerielles Journal hat das Gerücht in Umlauf gebracht, daß ein ausgezeichnete Novolat, der kürzlich vom festen Lande zurückgekommen, so überzeugende Beweise von dem unziemlichen Betragen einer erlauchten Person mitgebracht habe, daß diese Sache wohl nächstens vor das Parlament kommen dürfte, und daß wahrscheinlich hierin die Ursache liege, weswegen kürzlich mehrere bedeutende Mitglieder der Opposition zu dem Prinzen Regenten nach Carltonhouse eingeladen worden seyen. Das Morning-Chronicle glaubt wenigstens den letzten Theil dieser Gerüchte für völlig grundlos erklären zu dürfen. — Nach dem Courier hat ein am 24. Apr. von Jamaica abgegangenes Schiff die Nachricht überbracht, daß Mac Gregor sich der Stadt Porto-Cavallo in der Landschaft Caraccas bemächtigt habe. — Gestern standen die zu 3 v. h. konsolidirten Fonds zu 68 $\frac{1}{2}$ .

### Italien.

Der neue Gouverneur der venetianischen Provinzen, Graf Jazagy, ist am 6. d. Abends zu Venedig eingetroffen. — Zu Parma ist am 7. d. ein Freizügigkeitsvertrag mit Schweden und Norwegen bekannt gemacht worden.

### Niederlande.

Amsterdam, den 16. Jun. Der jüdische Bankier M. plert aus Kassel in Kurhessen, von dem öffentliche Blätter gemeldet, daß er plötzlich unsichtbar geworden

nachdem er bedeutende Wechsel auf Frankfurter Häuser gezogen, und in Kassel beträchtliche Schulden hinterlassen habe, ist hier in dem Augenblicke, wo er ein Schiff zur Ueberfahrt nach Amerika besteigen wollte, noch glücklicher Weise arretirt worden. — Hier hat sich nun eine amerikanische Ländereiankaufskompanie gebildet, an der viele reiche Kapitalisten in Holland und Belgien Theil nehmen, und deren Aktien für die Folge große Dividenden abzuwerfen versprechen. Die Ländereien werden in den Staaten Ohio und Missari angekauft. — Nachrichten aus Batavia von 30. Jan. melden: Am 6. d. haben die Generalkommissarien eine Bekanntmachung erlassen, die festen Bestimmungen enthaltend, nach welchen die Leitung der Regierungsangelegenheiten in Niederländisch-Indien in der Folge behandelt werden soll. Die oberste Gewalt wird, im Namen des Königs, von dem Generalgouverneur ausgeübt, welchem bei Führung der allgemeinen bürgerlichen Regierung vier Räte beigegeben werden, die zusammen mit dem Generalgouverneur den hohen Rath von Niederländisch-Indien bilden. Die Schifffahrt und der Handel von ganz Niederländisch-Indien (mit Ausnahme der Molukken) sind für alle Völker offen, welche mit dem Königreiche der Niederlande in Friede und Freundschaft leben.

### Oestreich.

Wien, den 16. Jun. Vorgestern wurde bei unserer Nationalbank der Diskonto von den Vorschüssen, welche sie auf das einzulegende Unterpand von Staatspapieren bewilligt, von 6 auf 5 pCt. herabgesetzt. Hierauf stiegen die fünfprozentigen Metalliques von 68 $\frac{1}{2}$  auf 71 $\frac{1}{2}$ , beinahe drei Prozent, und man hält eine noch fernere Erhöhung für wahrscheinlich. Inzwischen ist es auffallend, daß zu Amsterdam, Paris und Frankfurt, wo der Diskonto schon lange nur zu 3 $\frac{1}{2}$  und 4 pCt. steht, die Spekulant u. Kaufleute diesen Gedanken nicht benutzen. — Gestern stand hier die Konventionsmünze zu 248 $\frac{1}{2}$  W. W.

### Schweiz.

Im Kanton Genf ist die Pfarrkirche der katholischen Gemeinde Consignon seit letztem Herbst geschlossen, da der dortige Pfarrer sich stets geweigert hat, den abgeforderten Huldigungseid zu leisten. — Nach Briefen von Altdorf erwartete man den eidgenössischen Kanzler, Rousson, auf Selisberg, um sich von einem apoplektischen Anfälle zu erholen. — Vor einiger Zeit ist ein Bär seinem Führer, der ihn in Genf sehen ließ, entkommen; er zieht in der Gegend umher, wo er großen Schaden verursacht, und entgeht um so leichter anhaltender Jagd, weil man immer besorgt, er möchte sich nach Savoyen ziehen, wohin man ihn, da das Tragen von Waffen daselbst streng verboten ist, nicht verfolgen dürfte.

## Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

22. Jun.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens $\frac{1}{7}$	27 Zoll $\frac{11}{16}$ Linien	$11\frac{1}{8}$ Grad über 0	53 Grad	Südwest	heiter, Spuren von Hohenrauch
Mittags $\frac{1}{3}$	27 Zoll $\frac{10}{16}$ Linien	$17\frac{1}{8}$ Grad über 0	39 Grad	West	zieml. heiter, Zugwind
Nachts $\frac{1}{11}$	27 Zoll $\frac{10}{16}$ Linien	$13\frac{1}{8}$ Grad über 0	43 Grad	Nordost	etwas heiter

## Theater-Anzeige.

Donnerstag, den 24. Jun.: Tancred, große heroische Oper in 2 Akten; Musik von Rossini.

Mannheim. [Pferde-Versteigerung.] Mittwoch, den 30. Jun., Vormittags 8 Uhr, werden vor den hiesigen Schlosskellern 36 Stük Kavalleriepferde öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung versteigert werden.

Mannheim, den 20. Jun. 1819.

Das Kommando des Dragonerregiments  
v. Freystedt Nr. 1.  
v. Baumbach, Oberst.

Kork. [Früchte-Versteigerung.] Auf den diesseitigen herrschaftlichen Speichern werden Montag, den 28. dieses, Vormittags 9 Uhr, zu Kork:

50 Fctl. Weizen und

20 Fctl. Molzer,

und Nachmittags 2 Uhr zu Biskofsheim:

40 Fctl. Weizen,

50 Fctl. Molzer und

40 Fctl. Gerst,

Partienweise, unter bisher gewöhnlichen Bedingungen, zum öffentlichen Verkauf ausgesetzt.

Kork, den 20. Jun. 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.  
Otto.

Schwezingen. [Liquidation.] Die Beisassen Georg Hefer und Friedrich Karmann von Friedrichsfeld, dann Simon Mayer von Plankstätt, haben die Auswanderungserlaubnis nach Russisch-Polen erhalten. Wer an dieselben rechtliche Ansprüche hat, wird aufgefordert, solche auf Dienstag, den 13. Jul. l. J., früh 9 Uhr, bei Großherzoglichem Amtsexecutor dahier zu liquidiren, sonst wird den genannten Auswanderern der Wegzug mit ihrem Vermögen, ohne Rücksicht auf die sich nicht meldenden Gläubiger, gestattet werden.

Schwezingen, den 18. Jun. 1819.

Großherzogliches Amt,  
Drff.

Buchen. [Unterpfandsbuch-Erneuerung.] Da sowohl die Sicherheit aller Gläubiger, welche Hypotheken- und Kaufschillingsscheine auf den Feldgütern in der Gemarkung des Städtchens Buchen, der Gemeinden Mudau, Langenetz, Limbach, Altheim, Göttingen, Kintzen und Hettingen besitzen, es mit sich bringt, die Forderungen und Identität des Unterpfands richtig zu stellen, als auch die Nothwendigkeit eingetreten ist, das Hypothekenbuch wieder in guten Zustand zu bringen, so werden hiermit alle jene, welche ein ausdrückliches oder stillschweigendes gesetzliches Unterpfandsrecht auf Häuser, Güter oder andere Gegenstände geltend machen können, sey es aus förmlichen Pfandurkunden oder andern gerichtlichen Dokumenten, Urakten, Administrationen u. s. w. aufgefordert, binnen 4 Wochen, und zwar die Pfandgläubiger der Stadt Buchen vom 1. Jul., jene der Gemeinde Mudau vom 14., der Gemeinde Langenetz vom 28. Jul., der Gemeinde Limbach vom 4. Aug., der Gemeinde Altheim vom 16., der Gemeinde Hettingen vom 18., der Gemeinde Göttingen vom 23., und der Gemeinde Kintzen vom 30. Aug. l. J.

anfangend, täglich früh von 8 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, Sonn- und Feiertage ausgenommen, die über das Hypothekenrecht sprechenden Urkunden auf dem Rathhause der vordennannten Gemeinden dem hierzu bestimmten Kommissär vorzuzeigen, und die Forderungen sowohl, als auch die Identität des Unterpfands, unter dem Nachtheile richtig stellen zu lassen, daß, nach Verlaß der angezeigten Frist, auf ein älteres nicht angezeigtes ausdrückliches oder stillschweigendes Unterpfandsrecht ohne Rückgriff an die Pfandschreiberei bei Festsetzung eines neuen Hypothekenrechts keine Rücksicht mehr genommen, und das Vorkaufsrecht durch die Versäumnis der Anzeige verloren werden könne.

Buchen, den 12. Jun. 1819.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Aus Auftrag.  
Rainhard.

Karlsruhe. [Pferd zu verkaufen.] Ein gutgezogener 4jähriger spanischer Hengst steht zu verkaufen. Der Nähere ist in der Blumengasse Nr. 7 zu erfragen.

Karlsruhe. [Chaise feil.] Eine wohlfunditionierte Halbchaise, zu einem und zwei Pferden, ist um billigen Preis zu verkaufen; wo, sagt das Zeit. Komptoir.

Karlsruhe. [Empfehlung.] Unterzeichneter empfiehlt sich einem hohen Adel und verehrungswürdigen Publikum als neu angehender Goldflicker, verspricht, alle diesfalls vorkommende Arbeiten nach Wunsch zu liefern, und bittet um gütigen Zuspruch.

S. Mayer,  
in der Kronengasse Nr. 11.

Karlsruhe. [Mietb-Gesuch.] Es sucht Jemand einen gewölbten Keller, welcher 40 bis 50 Fuder Wein faßt, auf mehrere Jahre zu miethen. Wer, sagt das Zeit. Komptoir.

Petersthal. [Anzeige.] Das Bad und Gesundheitsbrunnen Petersthal ist nun mit seinen neuen bequemen Einrichtungen fertig, und wird bis den 1. Jul. eröffnet. Es empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch.

Ign. Ringenbach,  
Sastgeber und Eigenthümer.

München. [Verladung.] Friedrich Sprenger, 1ter Wachtmeister der 3ten Kompagnie unterzeichneter Gendarmeregiment, ein aus Bergadern gebürtiger Oberamtmannsohn, starb am 9. Nov. v. J. mit Hinterlassung einer leibwilligen Disposition.

Da noch ein Bruder desselben, Karl Sprenger, welcher in Rastatt, Karlsruhe und der desigen Gegend als Schreiber sich befand, dessen gegenwärtiger Aufenthalt aber nicht bekannt ist, am Leben seyn soll, so wird dieser hiermit aufgefordert, innerhalb 6 Wochen, vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an, um so gewisser hiezu sich zu meiden, als man nach Verlauf dieser Frist mit der Extradition der Verlassenschaft ohne weiteres verfahren würde.

München, den 14. Jun. 1819.

Das Königl. Kommando der 1. Gendarmeregiment.